

Lieferbedingungen

Anwendbar im Verkehr mit Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH, ANGBOTE

- 1.1 Für unsere sämtlichen Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten sie ausdrücklich schriftlich anerkannt. Für Servicearbeiten gelten ergänzend separate Servicebedingungen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, sind unsere Angebote freibleibend. Verbindliche Angebote erlöschen 90 Tage nach dem Datum des Angebotes, sofern sie nicht von uns schriftlich verlängert werden oder im Angebot keine andere Bindefrist vorgesehen ist.
- 1.3 Bestellungen des Kunden, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren sind, können wir innerhalb von zwei Wochen annehmen.

2. ANGABEN, UNTERLAGEN

- 2.1 Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen, die in Broschüren oder anderen Verkaufsunterlagen enthalten sind, stellen lediglich eine generelle Materialbeschreibung dar und werden nur Bestandteil des Angebotes oder Vertrages, wenn und soweit ihre Geltung ausdrücklich hierin vereinbart wurde.
- 2.2 Änderungen unseres einem Angebot zugrundeliegenden technischen Konzepts behalten wir uns vor, es sei denn, dies wäre für den Kunden unzumutbar (z.B. wenn dadurch Leistung oder Qualität des angebotenen Liefergegenstandes oder der Preis oder das Lieferdatum nachteilig für den Kunden beeinträchtigt werden).
- 2.3 An Software, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten unsere Lizenzgeber oder wir uns allein das Eigentum und die Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ (oder vergleichbar) gekennzeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte ist unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen. Auf Verlangen sind sie uns zurückzugeben.

3. VERPACKUNG, VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG

- 3.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgen unsere Lieferungen „ab Werk“ von dem in unserem Angebot oder unserer Vertragsannahme benannten Ort.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, beinhalten die Preise die Kosten einer handelsüblichen Verpackung.
- 3.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung mit der Übergabe der Ware an die Transportper-

son, spätestens jedoch beim Verlassen des Auslieferungslagers auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Kunden, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, ab dem ihm die Ware als versandbereit gemeldet wurde.

4. LIEFERUNG, VERZUG

- 4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 4.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpfichtungen und Obliegenheiten des Kunden voraus.
- 4.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.
- 4.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, beziehen sich vereinbarte Lieferfristen auf den Abgang von unserer Versandstelle (vgl. auch Ziffer 3.1).
- 4.5 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.
- 4.6 Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn die vereinbarten Fristen auf Grund Höherer Gewalt oder anderer Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Erdbeben, Flut, Feuer oder andere Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Werkstoff- und Energiemangel, Lieferverzögerungen der Lieferanten, staatliche oder internationale Ein- und Ausfuhrbeschränkungen u.a. nicht eingehalten werden können. Dasselbe gilt, wenn eines der vorgenannten Ereignisse während eines Lieferverzuges oder bei einem unserer Lieferanten eintritt. Sofern durch die vorgenannten Ereignisse ein Auftrag länger als 2 Monate nicht erfüllt werden kann, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadenersatzansprüche entstehen.
- 4.7 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist.
- 4.8 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverlet-

zung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 4.9 Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 5.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug

erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 5.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 5.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 5.7 Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 5.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- ## 6. SOFTWARE, NUTZUNGSRECHTE
- 6.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, wird an Software dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten eingeräumt. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung ergibt sich aus der jeweiligen Dokumentation unserer Lieferungen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.
- 6.2 Das Eigentum und/oder alle sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei uns oder unseren Lizenzgebern. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Programme weder vervielfältigt oder verändert werden, noch Dritten zur Kenntnis gegeben werden.
- 6.3 Soweit nichts Anderes vereinbart wird, darf die Software ausschließlich in maschinenlesbarer Form (Objektcode) mit der gemeinsam mit der Software gelieferten Hardware durch den Kunden genutzt werden. Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf unserer

Lieferbedingungen

Anwendbar im Verkehr mit Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

vorherigen schriftlichen Zustimmung; im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, eine angemessene Zusatzvergütung zu fordern. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

- 6.4 Soweit wir Software überlassen, für die wir nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzen (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 6 die zwischen uns und unserem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit wir Ihnen eine Open Source Software überlassen, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 6 die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Wir werden gegebenenfalls in der Dokumentation unserer Lieferungen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie Ihnen die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei einer Verletzung dieser Nutzungsbedingungen ist neben uns auch unser Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.
- 6.5 Der Kunde darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Im Übrigen darf die Software nur vervielfältigt werden, wenn ausnahmsweise eine Mehrfachlizenz vereinbart wurde.
- 6.6 Außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (De-kompilierung) ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Etwaige alphanumerische und sonstige Kennungen von Datenträgern dürfen nicht entfernt werden und sind gegebenenfalls auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.
- 6.7 Wir räumen dem Kunden das – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufliche – Recht ein, das Nutzungsrecht an der Software auf Dritte zu übertragen. Eine derartige Weitergabe an Dritte darf aber nur gemeinsam mit dem Gerät, das der Kunde im Zusammenhang mit der Software von uns erworben hat, erfolgen. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Kunden nach diesen Geschäftsbedingungen und der zugehörigen Dokumentation zustehen, und dem Dritten bezüglich der Software mindestens die bestehenden Verpflichtungen wie gemäß diesen Geschäftsbedingungen entsprechend auferlegt werden. Im Falle einer Weitergabe darf keine Kopie der Software zurückbehalten werden.
- 6.8 Zur Einräumung von Unterlizenzen ist der Kunde nicht berechtigt.
- 6.9 Nach Ablauf einer vereinbarten Nutzungsdauer hat der Kunde Programme im Original mit allen Kopien nach unserer Wahl herauszugeben oder zu vernichten und uns dies schriftlich anzuzeigen.

7. BEANSTANDUNGEN, MÄNGELHAFTUNG

- 7.1 Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferung müssen uns unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Lieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels, schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.
- 7.2 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mit einer Einschränkung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten sind wir nicht einverstanden.
- 7.3 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 438 Abs. 3 (arglistiges Verschweigen), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt. Im Fall von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Schadensersatzansprüchen aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch uns gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.4 Soweit ein Mangel vorliegt, leisten wir Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde und die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
- 7.5 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 7.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.7 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 7.8 Sachmängel sind nicht
- natürlicher Verschleiß;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung, entstehen;
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler.
- Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder

Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.

Wir haften ferner nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruhen, sofern der Kunde die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

- 7.9 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.10 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.11 Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.12 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.13 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

8. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- 8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern 7 sowie 4.7 – 4.9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 8.2 Die Begrenzung nach Ziffer 8.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 8.3 Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE

- 9.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und Urheberrechten ergeben, haften wir nur dann, wenn das Schutzrecht oder Urheberrecht nicht im

Eigentum des Kunden bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand, der Kunde uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrissen und (angeblichen) Verletzungsfällen unterrichtet und uns auf unser Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) überlässt und bei Schutzrechten mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

- 9.2 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das (angeblich) ein Schutzrecht oder Urheberrecht verletzende Erzeugnis eine Lizenz für den Kunden zu erwerben, es so zu modifizieren, dass es das Schutz- bzw. Urheberrecht nicht mehr verletzt oder es durch ein gleichartiges, das Schutz- bzw. Urheberrecht nicht mehr verletzendes Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Kunden – sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat – die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu. Wir behalten uns vor, die nach dieser Ziffer 9.2 Satz 2 uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.
- 9.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.
- 9.4 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffern 7.9 bis 7.13.
- 9.5 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt Ziffer 7.3 entsprechend.
- 9.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.
- ## 10. AUSFUHR, WIEDERVERÄUSSERUNG
- 10.1 Die von uns gelieferten Waren dürfen in nicht eingebautem Zustand nur mit unserer schriftlichen Zustimmung in andere Länder exportiert werden, die bei der Bestellung angegeben wurden. Dies gilt nicht für Re-Exporte innerhalb des Gebietes des europäischen Wirtschaftsraumes.
- 10.2 Im Falle des Verstoßes steht uns außer dem Anspruch auf Schadenersatz auch das Recht zu, von den laufenden Aufträgen zurückzutreten.

Lieferbedingungen

Anwendbar im Verkehr mit Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

- 10.3 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Ausfuhr der von uns bezogenen Waren die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes, die US Export Administration Regulations sowie etwaige sonstige Exportkontrollbestimmungen zu beachten.
- 10.4 Im Falle der Weiterveräußerung der Liefergegenstände ist der Kunde verpflichtet, die Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der EG-Dual-Use-VO (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) und der US Export Administration Regulations (EAR) – in den jeweils gültigen Fassungen – einzuhalten und seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten.
- 10.5 Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch die schuldhafte Nichteinhaltung der Pflichten dieser Ziffer 10 entstehen und uns von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen uns erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 11.1 Preise verstehen sich „ab Werk“ einschließlich handelsüblicher Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer; eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- 11.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach (Teil-)Lieferung fällig. Bei berechtigtem Interesse sind wir berechtigt, eine angemessene Anzahlung, bzw. Vorauskasse zu verlangen. Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste, fällige Rechnung zu verrechnen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges.
- 11.3 Die Fakturierung erfolgt in EUR. Der EUR-Betrag ist auch dann maßgeblich, wenn in den Rechnungen neben dem EUR-Betrag Fremdwährungsbeträge angegeben sind. Eingehende Fremdwährungsbeträge werden mit dem aus diesen erzielten EUR-Erlösen gutgeschrieben.
- 11.3 Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, für unsere Leistungen angemessene Sicherheiten zu verlangen und/oder evtl. gewährte Zahlungsziele (auch für andere Forderungen) zu widerrufen. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen oder wegen Zahlungsverzugs sowie unsere Rechte gemäß § 321 BGB bleiben unberührt.
- 11.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit von uns anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen befugt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 11.5 Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354a HGB bleibt unberührt.

12. VERTRAULICHKEIT

- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle von dem anderen Vertragspartner erhaltenen vertraulichen Informationen einschließlich dieses Vertrages weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen, es sei denn, dies erfolgt mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des mitteilenden Vertragspartners oder die Informationen sind (a) allgemein zugänglich oder bekannt, oder (b) dem Empfänger durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden, oder (c) dem Empfänger bereits vor dem Empfang nachweislich bekannt gewesen. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen wirtschaftlicher, geschäftlicher, technischer oder sonstiger vertraulicher Natur, insbesondere alle Spezifikationen, Beschreibungen, Skizzen, Zeichnungen, Designs, Schnitte, Muster, Daten, Erfindungen, Formeln, Verfahren, Pläne, Programme, Modelle sowie sonstige nicht zum Stand der Technik gehörende Erkenntnisse, Erfahrungen und Know-how, die von einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei im Rahmen der Vertragsdurchführung offenbart oder zugänglich gemacht werden, und zwar unabhängig von der Art der Aufzeichnung, Speicherung oder Übermittlung und unabhängig davon, ob diese jeweils ausdrücklich oder stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Eine ausdrückliche Bezeichnung als vertraulich macht eine Information ohne weiteres zur vertraulichen Information.
- 12.2 Erkennt ein Vertragspartner, dass eine vertrauliche Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen oder zerstört worden ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.
- 12.3 Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch einen gesonderten Vertrag dürfen die ausgetauschten vertraulichen Informationen außerhalb der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zwecke ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst (oder durch Dritte) verwertet oder anderweitig genutzt oder nachgeahmt werden (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“). Für die Informationen behält sich der mitteilende Vertragspartner alle Rechte vor. Dem Kunden ist bewusst, dass insbesondere unsere Geschäftsgeheimnisse für uns von wirtschaftlichem Wert und durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an deren Geheimhaltung wir ein berechtigtes Interesse haben.
- 12.4 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung. Die Vertragspartner verpflichten sich, die

Lieferbedingungen

Anwendbar im Verkehr mit Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

vorgenannten Personen auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Sie werden sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.

13. DATENSCHUTZ

- 13.1 Wir werden im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren.
- 13.2 Personenbezogene Daten des Kunden werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung dieses Vertrags erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat.
- 13.3 Dem Kunden ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name, Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung erforderlich sind.
- 13.4 Wir sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Kaufvertrags das Risiko von Zahlungsausfällen auf Käuferseite zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Kunden erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Kunden verwendet. Für die Prüfung werden wir Leistungen von Auskunfteien, wie z.B. der SCHUFA Holding AG (Wiesbaden), oder anderer Dritter in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Kunden an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- 13.5 Wir sind insbesondere berechtigt, die Daten des Kunden an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages (z.B. für Versand, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Wir werden diese Daten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.
- 13.6 Wir werden dem Kunden unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft

über die den Kunden betreffenden, gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Kunde hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung seiner Daten an einen Dritten zu verlangen. Außerdem steht dem Kunden das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

- 13.7 Der Kunde kann einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten (I) für die erforderliche Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt dem Verkäufer übertragen wurde oder (II) zur erforderlichen Wahrung der berechtigten Interessen von uns oder eines Dritten – wie ggf. nach der vorstehenden Ziffer 13.5 – nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit durch eine formlose Mitteilung gegenüber uns widersprechen. Wenn wir keine überwiegenden zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verwendung nachweisen können, werden wir die betroffenen Daten nach Erhalt des Widerspruchs nicht mehr für diese Zwecke verwenden.
- 13.8. Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der unter Ziffern 13.6 und 13.7 beschriebenen Rechte ist: telent GmbH; Gerberstraße 34; 71522 Backnang, Deutschland; Tel.: 07191 900 0; E-Mail: info.germany@telent.de; Website: www.telent.de. Unser verantwortlicher Ansprechpartner für Datenschutz ist unter vorgenannten Kontaktdaten sowie wie folgt erreichbar: Email: datenschutz@telent.de.

14. VERTRAGSBEENDIGUNG

- 14.1 In dem Fall, dass eine Partei eine wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllt, kann die andere Partei der vertragsbrüchigen Partei schriftlich Mitteilung von dem behaupteten Vertragsbruch machen und eine angemessene Frist setzen, innerhalb welcher der behauptete Vertragsbruch behoben werden soll. Wird der behauptete Vertragsbruch nicht innerhalb dieser Frist von der dafür verantwortlichen Partei behoben, so kann die andere Partei nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist - ohne Auswirkung auf andere Ansprüche - den Vertrag (und die darin enthaltene Gewährung von Lizenzen) ganz oder teilweise beenden.
- 14.2 Die Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, entlässt den Kunden nicht aus der Verpflichtung, fällige oder zum Zeitpunkt der Beendigung fällig werdende Pflichten oder Zahlungen zu erfüllen bzw. vorzunehmen.

15. ENTSORGUNG VON ELEKTRO-ALTGERÄTEN

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferten Waren nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und uns von

Lieferbedingungen

Anwendbar im Verkehr mit Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 15.2 Soweit der Kunde die von uns gelieferte Ware an gewerbliche Dritte weitergibt, hat der Kunde durch eine geeignete vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten sicherzustellen, dass dieser die Waren nach Nutzungsbeendigung auf dessen Kosten oder Kosten des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt. Ferner hat der Kunde den Dritten vertraglich zu verpflichten, dass der Dritte für den Fall einer erneuten Weitergabe eine dieser Regelung entsprechende Weiterverpflichtung mit seinem Kunden schriftlich vereinbart.
- 15.3 Kommt der Kunde den Verpflichtungen nach Ziffer 15.2 nicht nach, ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 15.4 Der Kunde wird uns im Falle der Eigennutzung die Beendigung der Nutzung und die Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mitteilen. Im Fall der Weitergabe der von uns gelieferten Ware an gewerbliche Dritte oder im Fall der Beauftragung eines Dritten mit der Entsorgung der Waren wird uns der Kunde über den Weiterverkauf bzw. den Entsorgungsauftrag informieren und uns dabei auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren alle zum Nachweis der Erfüllung der aus dem ElektroG resultierenden Herstellerpflichten (insb. § 13 ElektroG) erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen (z.B. Standort der Waren, Standort der Entsorgung).
- 15.5 Unsere Ansprüche gemäß dieser Ziffer 15 verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der gelieferten Waren. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden bei uns über die Nutzungsbeendigung.

16. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- 16.1 Erfüllungsort ist die von uns gewählte Versandstelle.
- 16.2 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Stuttgart oder der Sitz der auftragsausführenden Betriebsstätte, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden allgemein zuständig ist.
- 16.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Rechtsnormen des deutschen Kollisionsrechts, soweit sie auf eine fremde Rechtsordnung verweisen, sowie Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG), ist ausgeschlossen.